

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Grigorios Aggelidis, Katja Suding, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/11128 –**

Die Situation von Alleinerziehenden in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten 20 Jahren hat die Zahl der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern in Deutschland stetig zugenommen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2018, Alleinerziehende in Deutschland 2017, online verfügbar: www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/pressebroschuere-alleinerziehende.pdf?__blob=publicationFile&v=3), von 1,3 Millionen 1997 auf 1,5 Millionen im Jahr 2017. Dabei sind Alleinerziehende besonders häufig von Armut bedroht. Liegt die Armutsgefährdungsquote von Personen in Haushalten mit zwei Erwachsenen und Kindern bei elf Prozent, so liegt diese bei Alleinerziehenden bei 32,6 Prozent (s. ebd. S. 40). Hinzu kommt, dass die Lebensrealität Alleinerziehender von besonderen Bedarfen und Herausforderungen geprägt ist. Neben finanziellen Problemen, haben sie es auch besonders schwer bei der Arbeitssuche, und Lücken in der angebotenen Kinderbetreuung können schnell existenzbedrohende Ausmaße annehmen.

1. Wie begründet die Bundesregierung, dass das Kindergeld beim Unterhaltsvorschuss voll angerechnet wird, beim Kindesunterhalt hingegen nur hälftig?

Nach § 2 Absatz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) mindert sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld. Da sich der Mindestunterhalt und die daran anknüpfende Unterhaltsleistung nach dem UVG unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes bestimmt, ist das zur Verfügung stehende Kindergeld hierfür vorrangig einzusetzen und deshalb in voller Höhe auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG anzurechnen.

Das bedeutet, dass den Alleinerziehenden durch den Unterhaltsvorschuss zusammen mit dem Kindergeld unabhängig von der Höhe ihres Einkommens jedenfalls der gesamte Mindestunterhalt zur Verfügung steht.

2. Wie begründet die Bundesregierung, dass Alleinerziehende ihren Status als „alleinerziehend“ und die damit einhergehenden Sonderregelungen verlieren, sobald eines der Kinder keinen Kindergeldanspruch mehr hat?

Soweit sich die Frage auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommensteuergesetzes (EStG) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass alleinstehende Steuerpflichtige diesen nur beanspruchen können, solange zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld zusteht. Dabei wird darauf abgestellt, dass typischerweise Steuerpflichtigen, die ein Kind erziehen, das zu ihrem Haushalt gehört, ein Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld zusteht.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/757 verwiesen.

3. Wie begründet die Bundesregierung, dass Alleinerziehende ihren Status als „alleinerziehend“ und die damit einhergehenden Sonderregelungen verlieren, sobald (volljährige) zu pflegende Angehörige mit im Haushalt wohnen?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 15 und 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/757 verwiesen.

4. Welches Ergebnis brachte die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigte Prüfung der Bundesregierung, wie die bei Wahrnehmung des Umgangsrechts zusätzlich entstehenden Bedarfe bei der Leistungsgewährung künftig einfacher berücksichtigt werden können?
 - a) Wenn noch nicht geprüft wurde, wann plant die Bundesregierung diese Prüfung?

Die Prüfung dauert noch an.

5. Wie viele Elterngeldbezieher sind nach Kenntnis der Bundesregierung davon betroffen, dass sie Krankenkassenbeiträge an die gesetzliche Krankenkasse zahlen müssen, weil sie vor der Elternzeit freiwillig gesetzlich versichert waren (bitte nach Bundesland und Jahr, beginnend mit 2015 aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele davon sind alleinerziehend?

Der Bundesregierung liegen keine validen Daten zu den Fragen 5 und 5a vor.

6. Wie viele Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind über ihre jeweiligen Partner in der Krankenversicherung kostenfrei mitversichert?

Gemäß der Mitgliederstatistik KM 1 der gesetzlichen Krankenversicherung sind derzeit 3,13 Millionen Ehegatten und eingetragene Lebenspartner beitragsfrei mitversichert (Stand: Juni 2019).

7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das durchschnittliche Bruttoeinkommen von Alleinerziehenden (bitte nach Bundesland und Jahr, beginnend mit 2015 aufschlüsseln)?
8. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Median beim Bruttoeinkommen von Alleinerziehenden (bitte nach Bundesland und Jahr aufschlüsseln, beginnend mit 2015)?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Bruttoeinkommen von Alleinerziehenden aufgeschlüsselt nach Bundesländern liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Der Mikrozensus erfragt ein klassiertes Nettoeinkommen. Mit Hilfe eines speziellen Verfahrens kann hieraus ein spitzer Eurobetrag geschätzt werden. Bei der Interpretation der Werte ist zu beachten, dass die Angaben das tatsächliche Einkommen unterschätzen. So finden sich Hinweise, dass Haushalte dazu neigen, lediglich regelmäßige und wichtige Einkommen anzugeben.

Die Werte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Alleinerziehende Väter und Mütter - nach dem Haushaltsnettoeinkommen¹ - in Euro

Region	2015		2016		2017	
	Durchschnitt	Median	Durchschnitt	Median	Durchschnitt	Median
Deutschland	1 945	1 647	2 053	1 732	2 067	1 777
Schleswig-Holstein	1 858	1 653	1 937	1 673	2 034	1 818
Hamburg	2 131	1 717	2 155	1 768	2 160	1 837
Niedersachsen	1 885	1 631	1 978	1 704	2 042	1 760
Bremen	1 607	1 391	1 921	1 611	1 859	1 579
Nordrhein-Westfalen	1 814	1 568	1 978	1 687	1 953	1 689
Hessen	2 049	1 709	2 125	1 760	2 162	1 858
Rheinland-Pfalz	1 997	1 699	1 982	1 697	2 018	1 682
Baden-Württemberg	2 225	1 891	2 362	1 957	2 340	1 978
Bayern	2 175	1 843	2 267	1 903	2 271	1 948
Saarland	1 988	1 617	2 065	1 657	2 036	1 912
Berlin	1 988	1 679	2 093	1 789	2 160	1 813
Brandenburg	1 819	1 447	1 935	1 659	1 952	1 667
Mecklenburg-Vorpommern	1 687	1 469	1 695	1 423	1 663	1 439
Sachsen	1 776	1 504	1 886	1 641	1 923	1 689
Sachsen-Anhalt	1 563	1 379	1 652	1 457	1 647	1 447
Thüringen	1 737	1 507	1 877	1 581	1 944	1 648

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz

Das Haushaltsnettoeinkommen im Mikrozensus wird in Klassen erhoben, der spitze Wert des Einkommens bzw. der daraus abgeleitete Durchschnitt und Media des Haushaltsnettoeinkommens wird mit Hilfe einer Gleichverteilung in den Einkommensklassen erzeugt.

Der Mikrozensus unterschätzt wahrscheinlich das Nettoeinkommen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

9. Wie viele Haushalte Alleinerziehender in Deutschland nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch (bitte nach Bundesland und Jahr aufschlüsseln, beginnend mit 2015)?
10. Wie viele Haushalte von Ehepaaren und sonstigen Partnerschaften mit Kindern nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch (bitte nach Bundesland und Jahr beginnend mit 2015 aufschlüsseln)?
11. Wie viele Haushalte ohne Kinder in Deutschland nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch (bitte nach Bundesland und Jahr beginnend mit 2015 aufschlüsseln)?

Für die Beantwortung der Fragen 9, 10 und 11 wird das Sozioökonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) herangezogen.

Tabellen: Anzahl der Haushalte, die eine Putz- oder Haushaltshilfe beschäftigen; Zahlen auf 1 000 gerundet.

2015	Alleinerziehende	Paare mit Kindern	Haushalte ohne Kinder
Baden-Württemberg	11.000	102.000	491.000
Bayern	3.000	117.000	426.000
Berlin	5.000	26.000	85.000
Brandenburg	x	17.000	35.000
Bremen	x	1.000	43.000
Hamburg	1.000	12.000	121.000
Hessen	5.000	66.000	304.000
Mecklenburg-Vorpommern	x	2.000	36.000
Niedersachsen	10.000	38.000	384.000
Nordrhein-Westfalen	10.000	137.000	890.000
Rheinland-Pfalz	4.000	9.000	154.000
Saarland	3.000	x	15.000
Sachsen	6.000	13.000	98.000
Sachsen-Anhalt	x	3.000	31.000
Schleswig-Holstein	1.000	10.000	124.000
Thüringen	x	3.000	44.000

2016	Alleinerziehende	Paare mit Kindern	Haushalte ohne Kinder
Baden-Württemberg	8.000	109.000	388.000
Bayern	5.000	69.000	403.000
Berlin	2.000	26.000	90.000
Brandenburg	x	14.000	28.000
Bremen	x	2.000	54.000
Hamburg	6.000	35.000	64.000
Hessen	5.000	79.000	295.000
Mecklenburg-Vorpommern	x	8.000	21.000
Niedersachsen	9.000	45.000	402.000
Nordrhein-Westfalen	8.000	89.000	738.000
Rheinland-Pfalz	5.000	19.000	172.000
Saarland	x	6.000	35.000
Sachsen	2.000	17.000	92.000
Sachsen-Anhalt	x	4.000	30.000
Schleswig-Holstein	x	22.000	84.000
Thüringen	x	6.000	53.000

2017	Alleinerziehende	Paare mit Kindern	Haushalte ohne Kinder
Baden-Württemberg	6.000	103.000	487.000
Bayern	1.000	73.000	359.000
Berlin	2.000	24.000	110.000
Brandenburg	x	14.000	29.000
Bremen	x	2.000	44.000
Hamburg	4.000	32.000	108.000
Hessen	2.000	93.000	239.000
Mecklenburg-Vorpommern	x	7.000	23.000
Niedersachsen	13.000	36.000	422.000
Nordrhein-Westfalen	13.000	98.000	780.000
Rheinland-Pfalz	5.000	16.000	136.000
Saarland	3.000	1.000	26.000
Sachsen	4.000	9.000	78.000
Sachsen-Anhalt	5.000	9.000	51.000
Schleswig-Holstein	1.000	18.000	96.000
Thüringen	x	8.000	36.000

Quelle: Berechnungen des Fraunhofer Instituts auf Basis des SOEP.

Tabelle: Anzahl der Haushalte, die eine Putz- oder Haushaltshilfe beschäftigen; Angaben für Deutschland, Zahlen auf 1 000 gerundet.

	Alleinerziehende	Paare mit Kindern	Haushalte ohne Kinder
2015	58.000	557.000	3.282.000
2016	51.000	549.000	2.947.000
2017	59.000	542.000	3.025.000

Quelle: Berechnungen des Fraunhofer Instituts auf Basis des SOEP.

12. Wie begründet die Bundesregierung die Höhe des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende gemäß § 24b des Einkommensteuergesetzes (EStG)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9a und 9b der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/10743 wird verwiesen.

13. Wie erklärt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass Alleinerziehende in besonderem Maße von Armut bedroht sind, dass der Entlastungsbetrag gemäß § 24 EStG für Alleinerziehende nicht dynamisiert ist?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 25 und 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/10561 wird verwiesen.

